



Allgemeine Geschäftsbedingungen Zeitarbeit

1. Für die vertragliche Beziehung zwischen dem Entleiher (nachfolgend Kunde genannt) und dem Verleiher (nachfolgend NVL genannt) über die Überlassung von Leiharbeitnehmern (nachfolgend Zeitarbeitnehmer genannt) gelten auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) die nachstehenden Bedingungen sowie die Arbeitnehmerüberlassungs- und Personalvermittlungsvertrages.
2. Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Arbeit nicht auf, oder setzt er sie nicht fort, ist NVL bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist ihr dies nicht möglich, wird NVL von der Überlassungsverpflichtung frei. NVL wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und vom Kunden etwaig geleistete Vorauszahlungen unverzüglich zurückzahlen.
3. Der Auftrag kann von beiden mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden. Eine Kündigung des Kunden ist nur wirksam, wenn sie gegenüber NVL ausgesprochen wird, sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Zeitarbeitnehmer mitgeteilt wird. Bei Zahlungsverzug ist die NVL berechtigt, den Auftrag ohne Einhaltung der Frist zu kündigen.
4. Wenn dem Kunden die Leistungen eines Zeitarbeitnehmers nicht genügen und er die NVL während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Zeitarbeitnehmers davon unterrichtet, wird ihm NVL im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Ist ihr dies nicht möglich, kann der Kunde den Auftrag, abweichend von der Frist nach Ziffer 3, mit sofortiger Wirkung kündigen.
5. Die Zeitarbeitnehmer von NVL werden dem Kunden wöchentlich einen Zeittnachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Kunden zu prüfen und abzuzeichnen. Bedient sich NVL zur Erfassung und Abrechnung der durch die überlassenen Zeitarbeitnehmer geleisteten Arbeitsstunden einer beim Kunden installierten elektronischen Zeiterfassung, so wird die Richtigkeit der abgerechneten Arbeitsstunden vom Kunden automatisch bestätigt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Rechnungsdatum eine Korrektur anmeldet. NVL wird den Kunden mit jeder Rechnung ausdrücklich auf die Korrekturmöglichkeit und die Folgen seines Handelns hinweisen.
6. Die Zeitarbeitnehmer haben sich gegenüber NVL vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Kunden verpflichtet.
7. Die Höhe der Vergütung, die der Kunde zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den im Arbeitnehmerüberlassungs- und Personalvermittlungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen NVL und dem Zeitarbeitnehmer. Grundlage für die Berechnung der Fahrzeit, der Auslösung und des Fahrgeldes ist die Entfernung zwischen dem Geschäftssitz von NVL und dem vereinbarten Einsatzort, nicht die Wohnung des Zeitarbeitnehmers. Die Anschrift des Geschäftssitzes der jeweiligen NVL und insbesondere der in Ziffer 1 vereinbarte Einsatzort sind dem Arbeitnehmerüberlassungs- Personalvermittlungsvertrag zu entnehmen.
8. Zuschläge für Mehrarbeit werden für Stunden fällig, die die in Ziffer 3 der Bedingungen des Arbeitnehmerüberlassungs- und Personalvermittlungsvertrages vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit übersteigen. Grundsätzlich gilt, dass unabhängig von der in Ziffer 3 des Arbeitnehmerüberlassungs- Personalvermittlungsvertrages vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeitzuschläge für Stunden berechnet werden, die über die gesetzliche werktägliche Arbeitszeit / § 3 ArbZG – im Betrachtungsraum einer 5-Tage-Woche- hinausgehen. Bei der Beschäftigung von weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine anteilige Mehrarbeitsberechnung. Folgende Mehrarbeitszuschläge gelten:

Bis zur 45. Wochenstunde Mehrarbeitszuschlag	25%
Ab der 46. Wochenstunde Mehrarbeitszuschlag	50%

Folgende sonstige Zuschläge werden berechnet:

Samstagszuschlag	25%
Sonntagszuschlag	50%
Zuschlag für Arbeit nach 14.00 Uhr am Heiligabend und Silvester	100%
Feiertagszuschlag	150%
Nacharbeiterzuschlag	25%

Erschwerenszulagen/ Schmutzzulagen gemäß ihren ortsüblichen bzw. tariflichen Bedingungen.
Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr geleistete Arbeit, sofern die regelmäßige Arbeitszeit nach 17.00 Uhr endet. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geleistete Arbeit. Mehrarbeit sind die über die vereinbarte durchschnittliche tägliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soweit es sich nicht um Vorarbeit handelt.
Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn in Wechselschicht gearbeitet wird.
Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweilige höchste zu zahlen.
10. Die Haftung von NVL beschränkt sich auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen bei der Auswahl des Zeitarbeitnehmers. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.
11. Offensichtliche Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen zwei Wochen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.
Offensichtliche Beanstandungen, die später als zwei Wochen nach Beendigung des Auftrages eingehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von NVL zunächst auf die Mangelbeseitigung beschränkt. Ein Schadenersatzanspruch entsteht erst dann, wenn die Mangelbeseitigung fehlschlägt, sie unmöglich oder unzumutbar ist.
12. Rechnungen von NVL sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu bezahlen. Verzug tritt 7 Tage nach Zugang der Rechnung beim Kunden ein.
Im Verzugsfall ist die Forderung mit 8% über dem Basiszins gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Zeitarbeitnehmer sind zum Inkasso nicht berechtigt.
Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber einer Forderung der NVL ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden zulässig.
13. Verbotswidrige Abwerbung (§1 UWG, § 826 BGB) verpflichtet zum Schadenersatz.
14. Der Kunde übernimmt die Verpflichtung, den Zeitarbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Der Kunde hat hierbei insbesondere die höchstzulässige Arbeitszeit von 10 Stunden sowie das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit gemäß Arbeitszeitgesetz zu beachten. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Kunde eine solche Genehmigung zu erwirken. Gemäß § 11 (Abs. 6) AÜG unterliegt die Tätigkeit unserer Mitarbeiter den für ihren Betrieb geltenden öffentlich rechtlichen des Arbeitsschutzrechts. Der Kunde hat den Mitarbeiter insbesondere vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Kunde hat den Zeitarbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikation oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Risiken des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Dem Kunden obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Die Zeitarbeitnehmer werden im Kundenbetrieb organisatorisch eingegliedert und dürfen und können alle betrieblichen Einrichtungen zur Arbeitssicherheit ebenso in Anspruch nehmen wie die Mitarbeiter des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die Gefährdungsanalyse gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG für Arbeitsplätze, die von Zeitarbeitnehmern im Rahmen dieses Vertrages besetzt werden, sicherzustellen. Der Kunde verpflichtet sich, den Zeitarbeitnehmer nicht in Tätigkeitsbereichen einzusetzen, die nach geltendem Recht eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzen, es sei denn, dass dies vorher ausdrücklich schriftlich mit NVL vereinbart worden ist.
Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstungen, die über Schutzhelm, Sicherheitsschuhe und Arbeitshandschuhe hinausgehen, werden vom Kunden gestellt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich ist. Die Einrichtungen und Maßnahmen der Erste Hilfe werden vom Kunden sichergestellt. Der Kunde verpflichtet sich, NVL einen Arbeitsunfall sofort zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Der Kunde ist verpflichtet, sowohl seiner Berufsgenossenschaft als auch der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft jeweils eine Ausfertigung der Unfallanzeige unaufgefordert zu übersenden. Zur Wahrnehmung seiner Arbeitsgeberpflichten wird NVL innerhalb der Arbeitszeiten jederzeit ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter von NVL eingeräumt.
15. NVL weist darauf hin, dass alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfasst und im Rahmen dieses Vertrages weitergegeben werden.
16. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch NVL. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Vereinbarung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.
17. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und NVL richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. NVL ist nicht bereit, die Arbeitnehmerüberlassung auf der Grundlage abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden auszuführen.
18. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die NVL ist weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
19. Als Gerichtsstand wird Vechta vereinbart.
20. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen rechtlich am nächsten kommt.